

Ich wurde verurteilt wegen Volksverhetzung

gegen dieses Urteil habe ich keinen weiteren Einspruch erhoben.

Leider muss ich feststellen, dass unsere Leitmedien nicht über die Warnungen der vom Holocaust betroffenen jüdischen Mitbürger ausreichend berichten, wodurch die große Masse der Bevölkerung ein Bildungsproblem hat, welches zu Missverständnissen und öffentlichen Ärgernissen führt.

Weiterhin bin ich juristisch nicht so gebildet, dass ich beurteilen kann wie weit der §§ III, 53 StGB meine Meinungsfreiheit einschränkt.

Außerdem verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme zur Anklage, die ich bei Gericht vorgetragen hatte:

<https://www.rposselt.de/Coro/AngeklagtGericht4i.html>

Wie weit das Urteil berechtigt ist, soll jeder selbst bewerten. Sicher gibt es dazu unterschiedliche Ansichten.

Auf den folgenden Seiten das amtliche Urteil.

Amtsgericht Memmingen

Az.: 1 Cs 400 Js 21725/21

Rechtskräftig seit 18. Okt. 2023
Memmingen, den 18. Okt. 2023
D.Ürk.B. d. Geschäftsstelle d. Amtsgerichts:


Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Memmingen

In dem Strafverfahren gegen

Posselt Rudolf Gerd (geb. Posselt),
geboren am 22.01.1949 in Kaufbeuren, geschieden, Beruf: Rentner, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: ~~Egerlandweg 41~~ 87600 Kaufbeuren

wegen Volksverhetzung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.09.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht (w. aufsichtf. Richter) ~~Braun~~
als **Strafrichter**

Staatsanwalt ~~...~~
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JOsekr Wolf
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

I.

Der Angeklagte wird wegen Volksverhetzung in 2 Fällen unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Kaufbeuren vom 25.02.2022 (Az.: 8 Cs 310 Js 21346/21) zur Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 30,- € verurteilt.

II.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 130 III, 53 StGB

Gründe:

I.

Der 74-jährige Angeklagte lernte den Beruf des Bäckers und übernahm 1980 als Bäckermeister den elterlichen Betrieb, den er bis Oktober 2021 führte. Der Angeklagte hat 5 erwachsene Kinder. Er hat Schulden in Höhe von 3.500,00 € und lebt von seiner Rente in Höhe von 1.100,00 € netto. Das Bundeszentralregister weist für den Angeklagten 1 Eintragung auf:

1.

25.02.2022 AG Kaufbeuren (D2303) -8 Cs 310 Js 21346/21 -

Rechtskräftig seit 14.06.2022

Tatbezeichnung: Volksverhetzung

Datum der (letzten) Tat: 25.10.2021

Angewendete Vorschriften: StGB § 130 Abs. 3

70 Tagessätze zu je 50,00 EUR Geldstrafe.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Zu einem nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt am 25.10.2021 hängten der Angeklagte für jeden Passanten gut lesbar an die Fenster der damaligen Filiale Ihrer Bäckerei, Egerlandring 71 in 87600 Kaufbeuren ein dreiseitiges Schreiben. Dieses nahmen der Angeklagte zu einem nicht mehr genauer feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 15.11. Und dem 30.12.2021 wieder ab.

Inhalt des Schreibens waren neben der Meinung des Angeklagten zu dem aktuellen Pandemiegeschehen auch folgende Äußerungen: „Für mich ist dieses Deutschland die Wiederauferstehung Nazi-Deutschlands“, „Holocaust-Überlebende warnen vor einem Holocaust2 und fordern Kritiker auf, sich nicht von Medien und Politikern einschüchtern zu lassen!“, „Da über diese falschen Therapieempfehlungen nicht ordentlich im Staatsfunk und Fernsehen berichtet wurde und wird, müssen höchstwahrscheinlich immer noch viel zu viele Patienten nicht am Virus, sondern an den falschen Therapien sterben. Dieses Vorgehen hat große Ähnlichkeit mit dem Euthanasieprogramm Adolf Hitlers. Daher halte ich die Warnungen der Holocaust-Überlebenden für äußerst berechtigt. Zum Euthanasieprogramm Adolf Hitlers hat die Mehrheit der Ärzte geschwiegen. Gegen die Covid-Maßnahmen und die Covid-Impfung haben schon tausend Ärzte ihre Stimme erhoben“ sowie „Falls Tom Buhrow und seine Gefolgsleute im Staatsfunk und Fernsehen die Holocaust-Überlebenden und die zuvor genannten Kritiker nicht gebührend zu Wort kommen lassen, wird es weiterhin viel zu viele unnötige Corona-Tote geben und die Auferstehung Nazi-Deutschlands nicht zu verhindern sein.“

Durch die Gleichstellung der aktuellen Impfkampagne und dem Holocaust sowie dem Euthanasieprogramm Adolf Hitlers sowie der aktuellen Lage mit „Nazi-Deutschland“, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bzw. der laufenden Impfkampagne erfolgte, verharmloste er bewusst und gewollt den Holocaust, die Jugendverfolgung bzw. -vernichtung in der Zeit des Dritten Reichs und die gezielte Vernichtung von menschlichem Leben im Rahmen des von ihm so bezeichneten Euthanasieprogramms Adolf Hitlers. Dem Angeklagten war bewusst, dass eine Impfung gegen Covid-19 in keinem Zusammenhang mit

der Judenverfolgung oder dem Euthanasieprogramm steht und dass sein Schreiben geeignet war, gegenüber einem Teil der Bevölkerung die Auffassung zu vermitteln, im Falle der Nichtteilnahme an einer Impfung Repressalien ausgesetzt zu sein, was wiederum zu einer aggressiven Emotionalisierung der Bevölkerung und zu einer Herabsetzung von Hemmschwellen mit unmittelbar rechtsgefährdenden Folgen führen kann.“

Die Entscheidung ist noch nicht vollständig vollstreckt.

II.

Zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten nahm der Angeklagte an den nachfolgend genannten Orten an Versammlungen teil, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie und hierbei insbesondere gegen die mögliche Einführung einer Pflicht zur Durchführung einer Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus richteten.

Hierbei trugen der Angeklagte jeweils ein Schild, das folgende Aufschrift hatte:

„Holocaust
Überlebende
Impfzwang
Wir erinnern an
Josef
Mengele“

Wie von dem Angeklagten vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen, setzte er durch diese Aufschrift das Schicksal der Juden unter der NS-Herrschaft mit der Impfsituation in Deutschland aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, der staatlichen Impfkampagne sowie dem demokratischen Diskurs hinsichtlich der etwaigen Einführung einer Impfpflicht gleich und brachte durch das augenscheinliche Ungleichgewicht zwischen der pandemiebedingten Situation in Deutschland und der Situation, in welcher sich die jüdische Bevölkerung bei dem von den Nationalsozialisten organisierten Massenmord befand, wissentlich und willentlich eine Relativierung, Bagatellisierung und somit eine Verharmlosung der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Massenvernichtung von Menschen jüdischen Glaubens zum Ausdruck.

Dem Angeklagten war bewusst, dass die Aufschrift auf seinem Plakat geeignet war, gegenüber einem nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung die Auffassung zu vermitteln, im Falle der fortwährenden Nichtteilnahme an einer Impfung und der etwaigen Einführung einer Impfpflicht Repressalien ausgesetzt zu sein, was wiederum zu einer aggressiven Emotionalisierung der Bevölkerung sowie insbesondere der konkreten Versammlungsteilnehmer und zu einer Herabsetzung von Hemmschwellen mit unmittelbar rechtsgutgefährdenden Folgen führen könnte.

Daneben war die bagatellisierende Aufschrift auf den Plakaten, wie der Angeklagte jedenfalls billigend in Kauf nahm, konkret geeignet, das politische Klima zu vergiften, weil sie Würde und Ansehen insbesondere der überlebenden Juden sowie der Ermordeten und ihrer Angehörigen in einem für das ganze Gemeinwesen unerträglichen Maße tangiert.

Konkret trugen der Angeklagte das Plakat bei folgenden öffentlichen Versammlungen:

1.

Am 01.12.2021 zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr auf dem Parkplatz des Krankenhauses in der Bad Wörishofer Straße 33 in Mindelheim, wobei an dieser Versammlung, die unter der Bezeich-

nung „Klatscht jetzt, ab der Impfpflicht sind wir weg“ stattfand, etwa 140 Personen teilnahmen.

2.

Am 02.12.2021 gegen 15:45 Uhr gegenüber des Klinikums Memmingen in der Bismarckstraße 23 in Memmingen, wobei an dieser Versammlung, die unter der Bezeichnung „Menschen aus medizinisch und sozialen Berufen weisen auf den Notstand hin“ stattfand, etwa 250 Personen teilnahmen.

Der Angeklagte war in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit weder erheblich vermindert noch aufgehoben.

III.

Die Feststellungen unter Ziffer I. traf das Gericht aufgrund der Angaben des Angeklagten zu seinem Werdegang, des Bundeszentralregisterauszugs und des Strafbefehls vom 25.02.2022.

Der Sachverhalt unter Ziffer II. steht fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Angeklagte räumt den objektiven Sachverhalt ein, sowohl hinsichtlich des Wortlauts seines Plakats als auch hinsichtlich des Tragens bei den gegenständlichen Veranstaltungen. Feststellungen zum Tragen und den Veranstaltungen hat das Gericht darüber hinaus durch die Einvernahme der Polizeibeamten Löschinger und Petter getroffen. Daneben wurden Lichtbilder, die den Angeklagten bei den Veranstaltungen zeigen, in Augenschein genommen und der Wortlaut des getragenen Plakats insoweit verlesen.

Einschränkend gibt der Angeklagte in einer ausführlichen Stellungnahme lediglich an, dass er mit dem Plakat auf Sorgen von Holocaust-Überlebenden im Hinblick auf die Covid-Pandemie, die dabei getroffenen Maßnahmen und eine mögliche Impfpflicht hinweisen wollte. Entsprechend habe er auf das Plakat auch seine Internetadresse aufgenommen, auf der er seine Ansichten weiter ausführt.

Maßgeblich für die strafrechtliche Bewertung ist zur Überzeugung des Gerichts der Wortlaut des vom Angeklagten geführten Plakats. Ein etwaiger Verweis auf seine Homepage kann bei der Auslegung der Aussage aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums nicht herangezogen werden. Der gegenständliche Wortlaut ist insoweit dahingehend eindeutig, dass eine Gleichsetzung des Holocausts mit der Situation in der Corona-Pandemie hergestellt wird.

IV.

Der Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung in zwei Fällen gemäß §§ 130 III, 53 StGB.

V.

Die Strafe ist jeweils dem Strafraumen des § 130 III StGB zu entnehmen. Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit haben sich nicht ergeben.

Das Gericht hat sich bei der konkreten Strafzumessung im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten des Angeklagten sieht das Gericht das weitgehende Geständnis. Die Taten liegen einige Zeit zurück. Der Angeklagte beging die Taten nicht aus einer rechtsradikalen Gesinnung heraus. Er war zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft.

Demgegenüber sieht das Gericht zu Lasten des Angeklagten, dass beide Taten vor einer erheblichen Öffentlichkeit durchgeführt wurden.

Das Gericht erachtet unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände jeweils Geldstrafen von 90 Tagessätzen für schuldangemessen und zur Erfüllung aller Strafzwecke ausreichend. Bei einer zusammenfassenden Würdigung des Angeklagten, der einzelnen Taten und Einbeziehung der Strafe aus der Entscheidung des Amtsgerichts Kaufbeuren vom 25.02.2022 erachtet das Gericht eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen. Die Tagessatzhöhe ist entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 30,00 € festzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

gez.


Richter am Amtsgericht (w. aufsichtf. Richter)



Für die Richtigkeit der Abschrift
Memmingen, 10.10.2023


Lindt, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle